

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 26. November 2009

Nr. 19

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-B-06 (Block 16) S. 2- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam – Entschädigungssatzung – S. 3- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 2.12.2009 S. 9- Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und Fortführung der Teilbereiche Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und Bebauungsplan Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ als eigenständige Bebauungspläne sowie Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ S. 12- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ S. 13 | <ul style="list-style-type: none">- Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 14- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P11 „Block 21 – Nordbereich“ S. 15- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ in 14469 Potsdam S. 16- Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 273 (B 273) in der Gemarkung Marquardt der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam und in der Gemeinde Dallgow-Döberitz im Landkreis Havelland S. 17- Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die achtstreifige Erweiterung Autobahn 10 VKE 1141 AD Nuthetal bis AD Potsdam km 88,8 bis km 97,8 S. 17- Bekanntgabe der Berichtigung des Liegenschaftskatasters Teil der Gemarkung Golm, Flur 3, Flurstücke 106/1 – 124, 137/1, 194 durch Offenlegung S. 18- Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg S. 19- Öffentliche Bekanntmachungen eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz S. 19- Gewässerschau 2009 S. 31 |
|--|---|

Ende des amtlichen Teils

- **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011** S. 32
- **Bundeswehr warnt vor Gefahren** S. 32
- **Ankündigung des Nikolaissaales** S. 33
- **Jubilare Dezember 2009** S. 33

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-B-06 (Block 16)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-B-06 (Block 16) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

65; 66; 67; 70; 71/3; 71/4; 72/1; 73; 74; 75; 250; 251 der Flur 17 Gemarkung Babelsberg.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 10.09.2008 das „Einzelhandelskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam“ beschlossen. In dem Beschluss heißt es:

„Die Stärkung der Einkaufsinnenstadt und des Stadtteilzentrums Babelsberg genießen Priorität vor der Stärkung oder Entwicklung anderer Einzelhandelsnutzungen im Stadtgebiet. Ziel ist die dauerhafte Stärkung der Innenstadt und Babelsbergs durch Ansiedlung neuer Einzelhandelsbetriebe bzw. Erweiterung bestehender Betriebe bis zum Jahr 2013.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Einzelhandelskonzept umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und des besonderen Städtebaurechts. Dazu sind die in Anlage 1 herausgehobenen Entwicklungsleitlinien zu beachten und die zentralen Versorgungsbereiche mit den verfügbaren planungsrechtlichen Mitteln in ihrer Entwicklung zu schützen, Entwicklungs- und Sanierungsziele ggf. anzupassen.“

Der Bebauungsplan dient dem Zweck, das Planungsrecht für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zu schaffen. Er soll die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Babelsberg Nord“ im Block 16 im Sinne des oben zitierten Beschlusses konkretisieren.

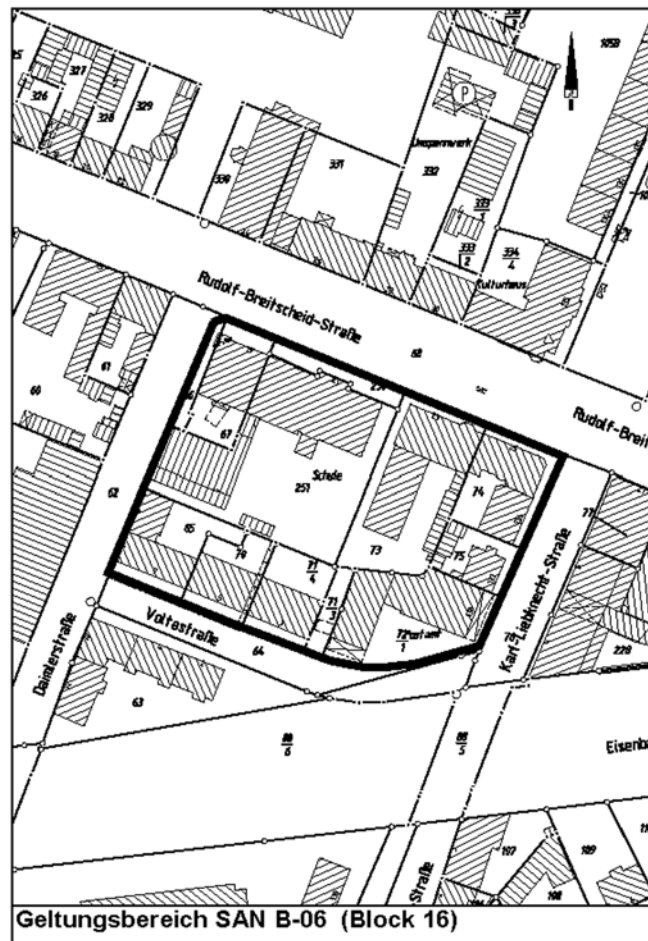
Die Sanierungsgebiete Babelsbergs sind durch ihre historische, denkmalgeschützte, kleinteilige Parzellenstruktur geprägt. Beim „Stadtteilzentrum Babelsberg“ handelt es sich um eine Einkaufslage, die aufgrund ihres breit gefächerten Angebotes, aber auch der ansässigen Dienstleister und Gastronomiebetriebe nicht nur Versorgungsaufgaben erfüllt, sondern auch eine identitäts- und gemeinschaftsstiftende Funktion übernimmt. Als Defizit des Stadtteilzentrums ist im Einzelhandelsbereich das Fehlen eines starken Kundenmagneten anzuführen. Mit der Schaffung einer größeren, attraktiven Ladeneinheit im Plangebiet kann die Funktion des „Stadtteilzentrums Babelsberg“ stabilisiert werden.

Mit dem Planareal steht ein geeignetes Gelände für eine Neuan siedlung zur Verfügung. Nach Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde hat sich herauskristallisiert, dass in einem Teilbereich des Blockes 16 eine größere Einzelhandelsfläche denkmalverträglich hergestellt werden kann. Jedoch können die Art der baulichen Nutzung als großflächiger Einzelhandel und das Maß der baulichen Nutzung nicht nach §34 BauGB genehmigt werden.

Planungsziel

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung zu schaffen. Mit dieser Einzelhandelseinrichtung soll das „Stadtteilzentrum Babelsberg“ in seiner Funktion gestärkt werden.

Weiterhin sollen das vorhandene Wohnen und die Einrichtungen des Gemeinbedarfs (mit sozialem, gesundheitlichen und kulturellen



Zwecken), die die Ansiedlung von Einzelhandel weder behindern noch das Wohnen stören, gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Nutzungen ausgeschlossen werden, welche sich nicht mit der Entwicklung als Einzelhandels- und Wohnstandort in Einklang bringen lassen. Ein weiteres Ziel ist die Optimierung der Erschließungsmöglichkeiten für die Entwicklungspotentiale des Blockinnenbereichs.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN B-06 (Block 16) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der aufzustellende Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Potsdam, den 2. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam – Entschädigungssatzung –

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 07.10. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie der sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

Sonstige mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger sind die ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 24 BbgKVerf (z. B. Mitglieder sonstiger Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf).

§ 2 Grundsätze

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, umfasst.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale und eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.

(2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 615 €,
- die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50 €,
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 €,
- die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50 €.

(3) Können Stadtverordnete mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander beanspruchen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. 2 erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(5) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.

(6) Wird ein Mandat länger als acht Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Anzahl anteilige monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. 4 und 5.

(8) Im Falle eines Mandatswechsels wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.

(9) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 €. Abs. 6 gilt auch für die sachkundigen Einwohner.

(10) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird begrenzt auf monatlich 30 Stunden; in begründeten Härtefällen sind Ausnahmen möglich. (Anlage B)

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

Eiche	560 €
Groß Glienicke	560 €
Fahrland	560 €
Neu Fahrland	420 €
Golm	420 €
Marquardt	420 €
Grube	320 €
Satzkorn	320 €
Uetz-Paaren	320 €

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € pro Sitzung.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren ehrenamtliche Mitglieder sowie für Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für deren Mitglied bzw. Stellvertreter;

- die Teilnahme an maximal 4 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenend-schulungen.
- die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder,
- die Teilnahme von sachkundigen Einwohnern an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

Die stellvertretenden Vorsitzenden aller Fachausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind verpflichtet, An- und Abwesenheitszeiten in den in den jeweiligen Sitzungen ausgelegten Anwesenheitslisten unverzüglich und in zutreffender Weise einzutragen und die Richtigkeit mit ihrer persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer sowie eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit sind Zahlungsvoraussetzung. Sofern in einer Sitzung Mitglied und Stellvertreter wechseln, wird das Sitzungsgeld nur einmal an denjenigen gezahlt, der überwiegend, jedoch mindestens 50 % der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat.

Lassen sich die Zahlungsvoraussetzungen nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgern, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstausschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstausschlag auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Gemäß Anlage V dieser Satzung bescheinigt der Arbeitgeber die Berechnung des Verdienstausschlages unter Angabe der Fehlstunden. Eine Verdienstbescheinigung ist der Anlage beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

(2) Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstausschlag auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstausschlag ist auf 30 Euro pro Stunde begrenzt. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Kosten). Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 25 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt. Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige haben den Grund und die Höhe des Verdienstausschlages glaubhaft zu machen.

Für selbstständige und freiberuflich Tätige gilt als Arbeitszeit:

- die Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr für Wochentage Montag bis Freitag
- die Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr an Samstagen

Ein Verdienstausschlag, der nach 19:00 Uhr entstanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

(3) Die Gewährung einer Verdienstausschlagentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung bzw. Tätigkeit vorgesehen.

§ 7 Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Für die Erstattung des Verdienstausschlages gelten die Regelungen des § 6 entsprechend.

(2) Die Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.12.2001, zuletzt geändert am 31.01.2007 außer Kraft.

Potsdam, den 2. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.12.2009, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 07. Dezember 2009 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Denkmal zur Erinnerung an die Bombennacht des 14. April 1945, Restauration der Inschrift am Sanitärdenkmal auf der Heinrich-Mann-Allee, eine Gedenktafel für den durch einen Afghanen erstochenen Potsdamer David Fischer, Entwicklung Standort Luftschiffhafen, Sekretariat Waldstadt-Grundschule, Amok-Alarmsysteme an Potsdamer Schulen, Internetseite Klinikum „Ernst von Bergmann“ gGmbH, Schrankenschließzeiten Bahnhof Medienstadt, Barrierefreie Straßenquerungen in Babelsberg, Durchgang Kirschallee/Habichtweg, Leistungsbewertung im öffentlichen Dienst, Sauberkeit auf öffentlichen Spielplätzen, Campus Kurfürstenstraße, Groß Glienicker Seeufer, Baugrundstück vormals Niemeyerbad am Brauhausberg – Wertentwicklung, Frauenhaus, Archiv, Festbau für Palmenzelt, Ordnung und Sauberkeit im Eingangsbereich des Hauptbahnhofs, Erweiterungsbau Sportfunktionsgebäude.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 26. November 2009, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04. November 2009/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

- 4.1 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0456 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 4.2 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0549 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.3 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
09/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 4.4 Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3, Satzungsbeschluss zur ersten Änderung
09/SVV/0851 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.5 Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0943 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 4.6 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung
09/SVV/0946 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 4.7 Straßenreinigungssatzung 2010
09/SVV/0989 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 4.8 Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“ OT Grube Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.9 Bebauungsplan Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“
09/SVV/0993 Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5 Einwohnerfragestunde 17:00 – 18:00 Uhr

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtvorordneten

- 6.1 Willy-Brandt-Gedenktafel
09/SVV/0309 Fraktion SPD
- 6.2 Quartiersfonds zur Ergänzung des Bürgerhaushalts
09/SVV/0536 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.3 Baustandards
09/SVV/0680 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Bildungsbericht
09/SVV/0715 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.5 Spielplätze in Potsdam
09/SVV/0723 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.6 Wettbewerbe für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0746 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Konzept zur Übertragung der Barcelona-Ziele auf die Natursteinpflasterstraßen in Potsdam
09/SVV/0758 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.8 Bericht zur Kultur- und Kreativwirtschaft in Potsdam
09/SVV/0865 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, Fraktion SPD
- 6.9 Medienkompetenz
09/SVV/0952 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 6.10 Reserven für Bauflächen
09/SVV/0953 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 6.11 Ökologischer Mietspiegel
09/SVV/0956 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.12 Sanierung Ribbeckeck
09/SVV/0957 Fraktion FDP/Familien-Partei

- 6.13 Planungsrechtliche Einordnung Archiv
09/SVV/0959 Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Mittel Schiffbauergasse
09/SVV/0961 Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Mehr Transparenz am Luftschiffhafen
09/SVV/0984 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
CDU/ANW
- 7 Anträge**
- 7.1 Entsperrung von Aufwendungen und den damit verbunde-
nen Auszahlungen nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung
2009
09/SVV/1015 Oberbürgermeister, SB Finanzen und
Berichtswesen
- 7.2 Erhalt der Wohnungen im historischen Stadtzentrum
09/SVV/1016 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Bürgerbefragung Freizeitbad
09/SVV/1017 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Kunst am Bau
09/SVV/1030 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Zukunft des Stadtteils Drewitz
09/SVV/1057 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Schließung der Goethe-Schule als Gesamtschule mit Been-
digung des Schuljahres 2012/2013 Errichtung einer Grund-
schule und eines Gymnasiums am Standort Kopernikus-/
Stephensonstraße zum Schuljahr 2010/2011
09/SVV/1095 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.7 Auflösung der Goethe-Gesamtschule bei gleichzeitiger Er-
richtung des Goethe-Gymnasiums zum Schuljahr 2010/11
09/SVV/1058 Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP/Fa-
milienpartei
- 7.8 Kalkulationsgrundlage der EWP
09/SVV/1059 Gruppe BürgerBündnis
- 7.9 Beitritt zu Transparency International – Deutschland e. V.
09/SVV/1061 Oberbürgermeister,
Rechnungsprüfungsamt
- 7.10 Busspur Zeppelinstraße
09/SVV/1067 Fraktion DIE LINKE
- 7.11 Pierre-de-Coubertin-Oberschule
09/SVV/1068 Fraktion DIE LINKE
- 7.12 Bebauungsplan Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“
Beschluss zur Aufstellung
09/SVV/1069 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 7.13 Ausschreibung Projektsteuerung ‚Gartenstadt Drewitz‘
09/SVV/1070 Fraktion CDU/ANW
- 7.14 Fortschreibung Sportentwicklungsplan
09/SVV/1071 Fraktion CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/
Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.15 Rederecht für Stadtverordnete in Ausschüssen
09/SVV/1072 Gruppe Die Andere
- 7.16 Beschlussfassung zu Kooperationsverträgen zwischen
Schulen und Sportvereinen
09/SVV/1073 Gruppe Die Andere
- 7.17 Ermäßigtes Kita-Essen
09/SVV/1074 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.18 Bürgerfonds
09/SVV/1075 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.19 Groß Glienicker See
09/SVV/1076 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.20 Buslinien zur Universität Potsdam
09/SVV/1078 Gruppe Die Andere
- 7.21 Umweltmonitoring
09/SVV/1082 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 7.22 Grünflächenverbrauch
09/SVV/1083 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.23 Schwimmbad-Neubau
09/SVV/1084 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
FDP/Familienpartei
- 7.24 Bebauungsplan Garnisonkirche
09/SVV/1039 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 7.25 Modellprojekt energetische Sanierung im Denkmal
09/SVV/1040 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bünd-
nis 90/Die Grünen
- 7.26 Masterplan für Potsdam
09/SVV/1041 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 7.27 Abschaffung der Stellplatzsatzung
09/SVV/1042 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bünd-
nis 90/Die Grünen
- 7.28 Stadtmarketing
09/SVV/1043 Fraktionen FDP/Familien-Partei, CDU/
ANW
- 7.29 Pauschalsätze für Kitas
09/SVV/1046 Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.30 Finanzierung betriebssichernder Baumaßnahmen für das
durch den Archiv e. V. genutzte Areal Leipziger Straße 60
09/SVV/1081 Oberbürgermeister, FB Kultur und Mu-
seum
- 7.31 Fortschreibung der Eckwerte für die Planung des Haus-
haltsjahres 2010
09/SVV/1088 Oberbürgermeister, Servicebereich Fi-
nanzen und Berichtswesen
- 7.32 Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner
09/SVV/1089 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der Stadtverordnetenversamm-
lung
- 7.33 Straßenreinigungsgebührensatzung 2010
09/SVV/1096 Oberbürgermeister, FB Ordnung und
Sicherheit
- 7.34 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Ab-
wasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Pots-
dam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und -abga-
bensatzung AWS)
09/SVV/1097 Oberbürgermeister, FB Grün- und Ver-
kehrsflächen
- 7.35 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Was-
serversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserver-
sorgungs- und -abgabensatzung – WVS)
09/SVV/1098 Oberbürgermeister, FB Grün- und Ver-
kehrsflächen
- 7.36 Mitteilungsvorlage – Klimaschutzbericht 2008
09/SVV/1026 Oberbürgermeister, Koordinierungsstel-
le Klimaschutz

8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

- 8.1 Bericht – Entwicklung Bahnhof Pirschheide
gemäß Beschluss: 09/SVV/0140
- 8.2 Umsetzungskonzept zur Förderung und Unterstützung der Bildenden Kunst
gemäß Beschluss: 09/SVV/0372
- 8.3 Bericht zur Gestaltung der Depotsituation des Potsdam-Museums
gem. Vorlage 09/SVV/0484
- 8.4 Maßnahmeplan zur Durchsetzung der Stadtordnung in den neuen Ortsteilen
gem. Vorlage 09/SVV/0514
- 8.4.1 Durchsetzung Stadtordnung in den neuen Ortsteilen
09/SVV/1064 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.5 Prüfergebnis bezüglich der Entwicklung des ehemaligen Telekomgelände im OT Golm
gemäß Beschluss: 09/SVV/0527
- 8.6 Information zu den Regeln des Härtefallfonds und die Modalitäten des Ehrenamtspasses
gem. Vorlage 09/SVV/0532
- 8.7 Information zu Kosten Erweiterungsbau Sportanlage Newtonstraße
gem. Vorlage 09/SVV/0716
- 8.8 Ausschilderung Verkehrshof Autobahnabfahrt Drewitz
gemäß Beschluss: 09/SVV/0765
- 8.8.1 Ausschilderung Verkehrshof Autobahnabfahrt Drewitz
09/SVV/1065 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.9 Konzept zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren in der Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Beschluss: 09/SVV/0800
- 8.10 Prüfbericht zur weiteren Nutzung der Sporthalle – Universität Potsdam
gemäß Beschluss: 09/SVV/0832
- 8.11 Bericht zu Möglichkeiten der Um- und Neugestaltung des Köhler-Platzes
gemäß Beschluss: 09/SVV/0836

- 8.12 Verkehrsberuhigung Oberlinhaus
gemäß Beschluss: 09/SVV/0842

- 8.12.1 Verkehrsberuhigung Oberlinhaus
09/SVV/1066 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

- 8.13 Klimakonzept für das Potsdam-Museum
gemäß Beschluss: 09/SVV/0866

- 8.14 Bericht zu Gesprächen mit dem Eigentümer des ehemaligen Speisegebäudes in der Lotte-Pulewka-Straße
gemäß Beschluss: 09/SVV/0898 und 09/SVV/0890

- 8.15 Bericht über die Kosten einer vielsprachigen Homepage der Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Beschluss: 09/SVV/0954

- 8.16 Bericht zur Verbesserung der Sicherheit an der Haltestelle „Fahrländer See“
gemäß Beschluss: 09/SVV/0973

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2009

10 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

- 10.1 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück Fritz-Lang-Straße 15
09/SVV/0686 Oberbürgermeister, SB Recht
- 10.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Entwicklungsbereich „Block 27“ Yorckstraße 14/15
09/SVV/0927 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

11 Nicht öffentliche Anträge

- 11.1 Bestellung der Leiterin des Fachbereiches Schule und Sport für weitere 4 Jahre bis zum 17.04.2014
09/SVV/1087 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Damrow, Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch

im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt, direkt an der Grenze zur Nachbargemeinde Nuthetal und damit gleichzeitig zum angrenzenden Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten und Nordosten durch die Grenze der Fluren 10, 11 und 12 der Gemarkung Drewitz
- im Südosten und Süden, Südwesten und Westen durch die Gemeindegrenze der Landeshauptstadt Potsdam und die Grenze der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Drewitz
- im Nordwesten durch die Grenze der Fluren 10 und 13 der Gemarkung Drewitz

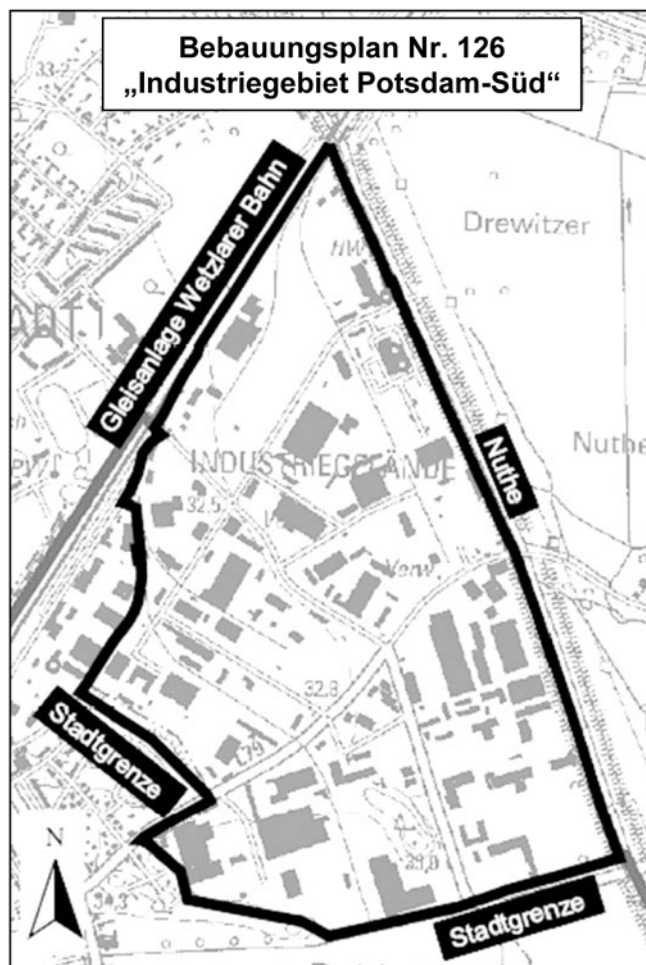
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fluren 10 bis 14 der Gemarkung Drewitz und hat einen Flächenumfang von ca. 115 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein im südöstlichen Randbereich der Stadt liegendes Gewerbe- und Industriegebiet von ca. 115 ha Größe. Das Gebiet ist über die Drewitzer Straße/Verkehrshof und die Straße „Am Buchhorst“/Nuthedamm erschlossen. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch die Gleisanlagen der Wetzlarer Bahn und im Nordosten und Osten durch den Verlauf der Nuthetal begrenzt. In südöstlicher Richtung befindet sich die Anschlussstelle Potsdam-Drewitz der Bundesautobahn BAB 115.

Im Plangebiet sind vier Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warensortimenten ansässig. Weiterhin sind Einzelhandelsbetriebe vorzufinden, deren Warensortiment nicht zentrenrelevant ist sowie Anlagen für Büro, Gastronomie, Gewerbe usw.. Die Bebauung weist überwiegend eine offene Bauweise auf. Die überwiegende Zahl der Grundstücke wird in unterschiedlicher Qualität und Intensität gewerblich genutzt.

Der überwiegende Teil der Grundstücke im Plangebiet befindet sich



im privatem Eigentum. Die restlichen Grundstücke befinden sich im Besitz der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsanlass und Planungsziele

Durch die geplante Verlängerung der Wetzlarer Straße wird die Lage des Plangebietes weiter verbessert, so dass von einer er-

höhten Frequentierung und einem zusätzlich steigenden Ansiedlungsdruck auszugehen ist. Eine Schädigung der Zentrenstruktur und der Funktionsverlust der zentralen Versorgungsbereiche ist zu befürchten.

Um eine Gefährdung dieser umliegenden zentralen Versorgungsbereiche zu verhindern, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans zentrenrelevante Warensortimente entsprechend der „Potsdamer Liste“ ausgeschlossen. Zentrenrelevante Randsortimente und untergeordnete Verkaufsstätten produzierender Gewerbe- und Handwerksbetriebe sind beschränkt zulässig. Bestehende, rechtmäßig errichtete Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warensortimenten genießen Bestandsschutz.

Das Ziel ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Grundlage dafür ist das von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2008 beschlossene Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SW/0415).

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor, es bedarf daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keiner Umweltprüfung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt :

vom 7. Dezember 2009 bis 15. Januar 2010

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Westen durch die Nedlitzer Straße (Bundesstraße B2)
- im Norden und Osten durch das Nedlitzer Holz und
- im Süden durch den Nordflügel der Roten Kaserne,

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass:

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ setzt für den nördlichen Bereich als Nutzungsart eine private Grünfläche für kulturelle Zwecke fest. Mit dieser Festsetzung sollte ein Veranstaltungsort für kulturelle Aufführungen im denkmalgeschützten Exerzierhaus und in einem neu zu errichtendem Amphitheater geschaffen werden. Der ehemalige Grundstückseigentümer hat die Realisierung dieses Kulturprojektes aufgegeben und die Grundstücke verkauft. Der neue Grundstückseigentümer strebt sowohl für das ehemalige Exerzierhaus als auch für den östlichen Grundstücksbereich eine Wohnnutzung mit rund 50 Wohneinheiten im Exerzierhaus, in Doppel- und Reihenhäusern an. Hierfür soll durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost – Teilbereich Exerzierhaus“ Baurecht geschaffen werden.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Etwaige Alternativen der Entwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen erörtert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Anregungen vorgebracht werden. Diese können in die weitere Planung einfließen.

Einsehbar sind der Planentwurf und seine Begründung. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

07. Dezember 2009 bis 22. Januar 2010

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage
im Gang rechts neben Zimmer 318

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 332 bzw. 318,
Tel.-Nr.: 289-3215 bzw. -3242
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes unter www.potsdam.de/beteiligungen eingesehen werden.

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SAN-P 11 „Block 21 – Nordbereich“

Der Bebauungsplan SAN-P11 „Block 21 – Nordbereich“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die erneute öffentliche Auslegung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden: durch die horizontalhälftig geteilte Brandenburger Straße (von der Jägerstraße bis zur Dortustraße),

im Osten: durch die straßenseitige Baufluchtlinie der Grundstücke Jägerstraße 17 bis 21 und Charlottenstraße 94

im Süden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dortustraße 53, der Charlottenstraße 98 bis 104, der straßenseitigen Baufluchtlinie der Grundstücke Charlottenstraße 94 bis 97

im Westen: durch die Mitte der Fahrbahn der Dortustraße im Bereich der Grundstücke Dortustraße 54 bis 57 und durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Charlottenstraße 97 und Jägerstraße 20

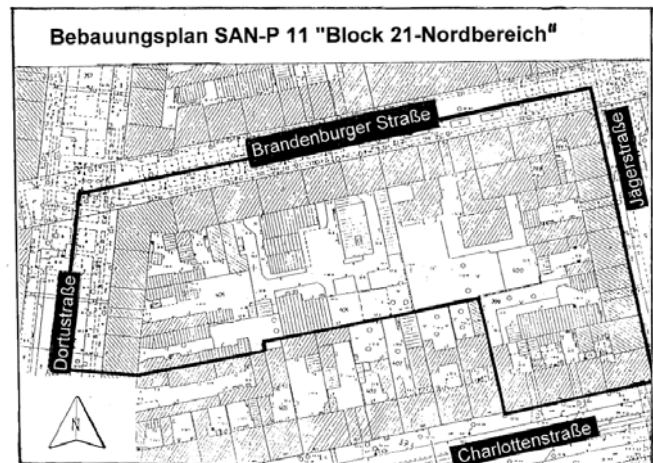
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Für die an der Brandenburger Straße befindlichen Grundstücke gilt der einfache Bebauungsplan SAN – P 05 „Brandenburger Straße“. Ein einfacher Bebauungsplan ist für die geplante ortsverträgliche Einbindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht geeignet. Nur über einen qualifizierten Bebauungsplan können die erforderlichen planungsrechtlichen Regelungen getroffen werden.

Zu diesem Zweck wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN – P 05 „Brandenburger Straße“ während dessen Aufstellung geändert und der Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 – Nordbereich“ für den entsprechenden Bereich aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan SAN – P 11 werden die Sanierungsziele im Geltungsbereich konkretisiert. Die in dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.09.2008 dargestellten Entwicklungsflächen für den Einzelhandel in der Innenstadt sollen planungsrechtlich gesichert werden. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet gegenüber der letzten öffentlichen Auslegung vom 07.01.2008 bis zum 08.02.2008 folgende Änderungen:



- Änderung der Baukörperausweisungen im Kerngebiet 3
- Änderung der Baukörperausweisungen im besonderen Wohngebiet 2.2
- Erweiterung der Flächen mit Pflanzbindungen.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Bebauungsplanentwurf hat bereits in der Zeit vom 11.11.2002 bis zum 13.12.2002, in der Zeit vom 10.03.2003 bis 11.04.2003, in der Zeit vom 07.11.2005 bis zum 09.12.2005 und in der Zeit vom 07.01.2008 bis 08.02.2008 öffentlich ausgelegen.

Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB statt:

07. Dezember 2009 bis 15. Januar 2010

Ort der Ausstellung: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 326, Tel.: 289-3243
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Verein-
barung)

Ergänzend werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.potsdam.de/beteiligung

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 24. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird die „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ in 14469 Potsdam befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“. Die „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ beginnt an der Nedlitzer Straße und verläuft ca. 195 m in Richtung Osten. Nach einem ca. 395 m langen Bogen schließt die „Fritz-von-der-Lancken-Straße“ am Bertiniweg an.

1.1 Lage der Straße:

Fritz-von-der-Lancken-Straße			
Gemarkung Potsdam, Flur 1,			
Flurstück	603	mit einer Teilfläche von ca.	133,0 m ²
Flurstück	1045	mit einer Teilfläche von ca.	811,0 m ²
Flurstück	1117	mit einer Fläche von ca.	1.712,0 m ²
Flurstück	1121	mit einer Fläche von ca.	846,0 m ²
Flurstück	1124	mit einer Fläche von ca.	43,0 m ²
Teilfläche Gemarkung Potsdam Flur 1:			<u>3.545,0 m²</u>

Gemarkung Nedlitz; Flur 1,			
Flurstück	262	mit einer Teilfläche von ca.	550,0 m ²
Flurstück	263	mit einer Teilfläche von ca.	243,0 m ²
Flurstück	265	mit einer Teilfläche von ca.	120,0 m ²
Flurstück	320	mit einer Teilfläche von ca.	277,0 m ²
Flurstück	321	mit einer Fläche von ca.	25,0 m ²
Flurstück	322	mit einer Fläche von ca.	1,0 m ²
Flurstück	428	mit einer Fläche von ca.	745,0 m ²
Flurstück	433	mit einer Teilfläche von ca.	10,0 m ²
Teilfläche Gemarkung Nedlitz, Flur 1:			<u>1.971,0 m²</u>
Gesamtfläche ca.:			<u>5.516,0 m²</u>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Gemeindefraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
- 2.2 Funktion: Anlieger- und Erschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 21. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 273 (B 273)

von der Eisenbahnbrücke bis Abzweig Fahrland (L 92) von Abschnitt 315/km 0,129 gleich Bau-km 0+000 bis Abschnitt 330/km 0,221 gleich Bau-km 1+558, einschließlich

- Neubau eines Kreisverkehrsplatzes (KP 1) zur Anbindung einer Gemeindestraße (ehem. K 6911) an die B 273,
- Neubau eines Kreisverkehrsplatzes (KP 2) zur Anbindung der L 92 an die B 273 sowie
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Gemarkung Marquardt der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam und in der Gemeinde Dallgow-Döberitz im Landkreis Havelland

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 20. Oktober 2009 – Az. 408 7172/273.14, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), festgestellt worden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 03. Dezember 2009 bis 17. Dezember 2009

einschl. in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, Raum 816 (Tel. 0331/289 2541) während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die achtstreifige Erweiterung Autobahn 10 VKE 1141 AD Nuthetal bis AD Potsdam km 88,8 bis km 97,8

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der kreisfreien Stadt Potsdam beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

05. Januar 2010 bis 04. Februar 2010

während der Dienststunden

Montag von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, Raum 816 (Tel. 0331/289 2541) zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18. Februar 2010** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 245, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Potsdam Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-627_09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen

¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

gen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg,

Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I 2986)

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Berichtigung des Liegenschaftskatasters Teil der Gemarkung Golm, Flur 3, Flurstücke 106/1 - 124, 137/1, 194 durch Offenlegung

Zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurden die Katasterzahlennachweise für das in der Anlage zur Offenlegung dargestellte Gebiet ausgewertet. Am 04.09.2009 wurden die Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen.

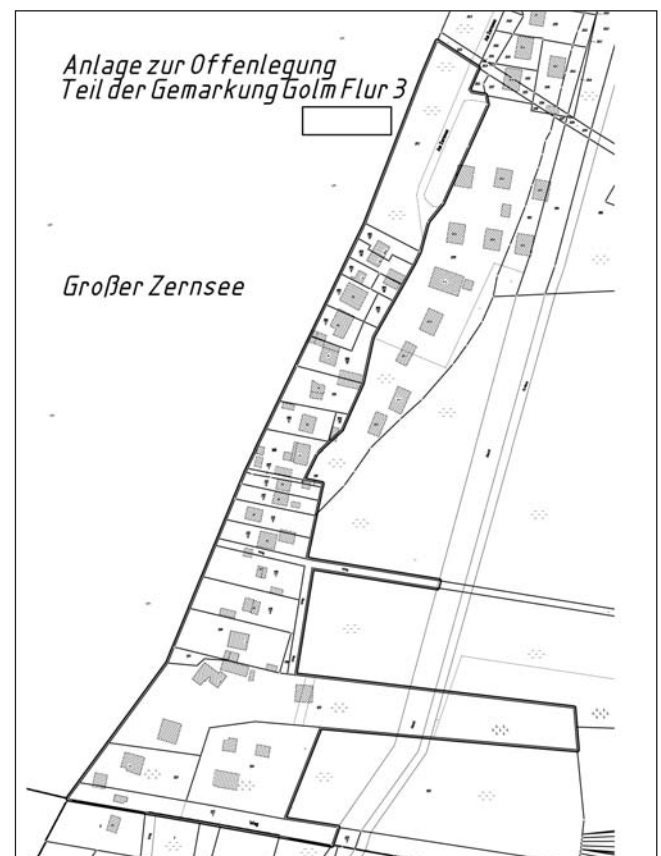
Die Bekanntgabe der Berichtigung des Liegenschaftskatasters bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann nach § 17 Abs. 1 des Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes – BbgGeoVermG vom 22.05.2007 (GVBl. I S. 166) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der einmonatigen Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Kartennachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **26.11.2009 bis 28.12.2009** in den Diensträumen des Fachbereichs Kataster und Vermessung.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Offenlegungszeitraumes Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam – Fachbereich Kataster und Vermessung – oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 18 Uhr und
donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefoni-
scher Vereinbarung (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. September 2009 – OVG [2 A 2.06] – die Entscheidung veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ der Landeshauptstadt Potsdam, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 28. Dezember 2005, in der Fassung der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Grundstück Trebbiner Straße 24, bekannt gemacht im

Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18 vom 21. Oktober 2008, ist unwirksam.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Potsdam, den 5. November 2009

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Mischwassersammler DN 300 zwischen Ruinenbergstraße und Voltaireweg

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstück 738.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-mwl-21 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Mischwassersammler DN 700 zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Zepelinstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 22, Flurstück 985.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-mwl-31 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Satzkorn im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 300/ DN 400 zwischen Dorfstraße und Regenwasserauslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Satzkorn, Flur 1, Flurstücke 170, 176, 181 und 182.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-SK(5) geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

setzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder

sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwassersammler DN 200 zwischen Wildeberstraße
und Newtonstraße**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 920.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-71 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwassersammler DN 300
zwischen Ketziner Straße und
Regenwasserauslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flurstück 52.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-FL(27) geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 600 vom Upstallgraben über Ketziner Straße bis zum Regenwasserauslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Fahrland, Flur 1, Flurstücke 55/1, 840 und Flur 7, Flurstück 9.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-FL(4) geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Neu Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 150 vom Heinrich-Heine-Weg über Am Lehnitzsee bis zum Regenwasserauslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Neu Fahrland, Flur 2, Flurstück 31.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-NF(5) geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Saarmunder Straße und Unter den Eichen

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 11, Flurstücke 8, 34, 48, 50, Flur 12, Flurstück 141, 142, 146 und Flur 13, Flurstück 338/34.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-11 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunter-

nehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwassersammler DN 200/ DN 300
zwischen Johannes-R.-Becher-Straße und Kuckucksruf**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 12, Flurstück 142.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-11a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwasserhauptsammler DN 600
zwischen Wohnkomplex Waldstadt und Wohnkomplex
Schlaatz**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 11, Flurstücke 1/3, 143/7, 340 und 341.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-12 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwasserhauptsammler DN 400/ DN 450/ DN 500
zwischen Wohnkomplex Waldstadt II und Bisamkiez**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 11, Flurstücke 66, 143/3 und 341.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-12a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Caputher Heuweg und Pumpwerk Waldstadt

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 13, Flurstücke 626, 648 und 651.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-13 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 400 zwischen An der Brauerei und Pumpwerk Wäscherei

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 12, Flurstück 14/3 und Flur 14, Flurstück 1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-14 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom

31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am

03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist

oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwassersammler DN 200 zwischen
Nedlitzer Straße und Pumpwerk Nedlitz**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 139/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw-16 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwassersammler DN 200 zwischen
Siedlungsweg und Kaiser-Friedrich-Straße**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 183/7.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-20 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Ungerstraße und Pumpwerk Forststraße/Ungerstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 28, Flurstücke 346/29 und 346/30.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-22 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Ungerstraße und Pumpwerk Forststraße/Ungerstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 28, Flurstück 346/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-22a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 200 zwischen Werderscher Weg und Pumpwerk Werderscher Weg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 22, Flurstücke 167, 171, 190, 196, 197 und 207.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-23 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

setzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder

sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwassersammler DN 300 zwischen Tornowstraße
und Pumpwerk Tornow**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 17, Flurstücke 16/1 und 60.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-25 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Schmutzwassersammler DN 400 zwischen
Auf dem Kiewitt und Zeppelinstraße**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstücke 1028 und 1030.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-28 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2009

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Montag, dem 14. Dezember 2009

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 10.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Haus 20 Zimmer 214.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer:

289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Gewässerschau 2007 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 10. November 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2010/2011

Am 23. August 2010 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2010/2011. Etwa 1500 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Zeit

**von Samstag, den 05. Dezember 2009,
bis Freitag, den 18. Dezember 2009.**

Die Eltern werden von der zuständigen Schule des Einzugsbereiches angeschrieben und aufgefordert, dort ihr schulpflichtiges Kind zum Schulbesuch anzumelden. Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger hat sich für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Deshalb haben die Eltern die Möglichkeit, bei der Anmeldung innerhalb der Stadt Potsdam eine Schule frei zu wählen. Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachtfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraph 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Paragraph 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung vorzulegen und das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Erfolgt die Anmeldung an einer anderen als der zuständigen Schule, sind die Eltern aufgefordert, die zuständige Schule darüber zu informieren.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung von der zuständigen Schule des Einzugsbereiches.

Die Schulpflicht nach Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule des Einzugsbereiches der Wohnung.

Für Fragen stehen in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Schule, Frau Wildgrube, Tel.: 0331 289-1871, und im zuständigen Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, Herr Schönicke, Tel.: 03381 397-420, zur Verfügung.

gez. Josefine Ewers
Fachbereichsleiterin
Schule und Sport

gez. Olaf Schönicke
Schulrat

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Der Standortälteste Berlin macht auf Gefahren auf dem Standortübungsplatz in der „Döberitzer Heide“ aufmerksam. Der Standortübungsplatz ist **Militärischer Sicherheitsbereich** und an solcher an seinen Grenzen durch eindeutige Beschilderung und Schranken gekennzeichnet.

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten
und wird strafrechtlich verfolgt.
Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen
Sicherheitsbereichs
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen
ist verboten!
Der Standortälteste

Ein Entfernen oder Beschädigen von Warntafeln gefährdet Mitbürger und bringt diese möglicherweise in Lebensgefahr.

Das Betreten des Standortübungsplatzes durch Unbefugte ist zu jeder Zeit fanzjährig strikt verboten!

Hinweis des Standortältesten

Der Standortübungsplatz Berlin (Döberitzer Heide) wird vorrangig zu Ausbildungs- und Übungszwecken von der Bundeswehr genutzt. Im Ausbildungsgelände wird mit Radfahrzeugen geübt. Unbeleuchtete oder getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr für unbefugte Besucher auf dem Übungsplatz. Ein unbefugtes Betreten ist lebensgefährlich!

Das Befahren des Standortübungsplatzes mit Privatfahrzeugen jeglicher Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Das Berühren und Aneignen **von Munition, Munitionsteilen und militärischem Gerät ist verboten**. Durch Munition oder Munitionsteile besteht Gefahr für Leib und Leben.

Vor allem Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Bekanntgabe der Mitteilung an Schulen wird daher dringend empfohlen.

Die Ablagerung von Müll ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

**Standortältester
Westphal
Brigadegeneral**

Sonntag, 06.12.2009, 19.00 Uhr Nikolaisaal Potsdam

**Johann Sebastian Bach:
„Weihnachtsoratorium“ Kantaten 1 – 3
Sinfonischer Chor der
Singakademie Potsdam e. V.
Neues Kammerorchester Potsdam**

Solisten:

Christine Wolff – Sopran,
Carolin Masur – Alt
Sibrand Basa – Tenor,
Haakon Schaub – Bass

Leitung:

Edgar Hykel

Im ersten Teil des Konzerts erklingen weihnachtliche Melodien mit dem Jugendkammerchor der Singakademie Potsdam.

Leitung:

Astrid Raab, Klavier: Kyrill Blaschkov

Eintrittspreise:

12,00 / 16,00 / 19,00 €

Ermäßigungen/Sozialticket möglich

Die Adventszeit ist weltweit ohne Bachs Weihnachtsoratorium undenkbar.

Zur Jahreswende 1734/35 führte Johann Sebastian Bach in den beiden Leipziger Hauptkirchen St. Nikolai und St. Thomas die von ihm geschriebenen sechs Kantaten erstmals auf, die unter der Bezeichnung „Weihnachtsoratorium“ bekannt geworden sind.

Für uns steht es heute auch ein Synonym für Freude, Glanz und Wärme in der dunkelsten Zeit des Jahres.

Lassen Sie sich mit Bachs Musik voller festlicher Freude strahlendem Trompetenglanz und Innigkeit auf die Weihnachtstage einstimmen.



**Jubilare
Dezember
2009**



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.12.2009 Frau Lieselotte Göhde
Frau Marianne Steffan
03.12.2009 Herr Dr. Heinz Püschel
04.12.2009 Frau Irmgard Neumann
08.12.2009 Frau Erika Stern
09.12.2009 Herr Heinz Tietz
Frau Walli Viebeg
12.12.2009 Frau Gertrud Herzberg
14.12.2009 Frau Elisabeth Prüßmann
15.12.2009 Frau Emilie Burri
18.12.2009 Frau Ursula Delfanti
Frau Erika Haegert
21.12.2009 Frau Luzie Cyriax
Frau Frieda Hertz
22.12.2009 Frau Emma Prax
Frau Ilse Rätze
24.12.2009 Frau Christel Ebert
25.12.2009 Frau Gerda Fleck
Frau Lydia Kropp
26.12.2009 Frau Irmgard Lucht

100. Geburtstag

16.12.2009 Frau Herta Fritze
25.12.2009 Frau Ella Jarmuszkiewicz

101. Geburtstag

28.12.2009 Frau Gertrud Steiner

60. Ehejubiläum

24.12.2009 Eheleute Egon und Gertraute Kaiser

